

Handlungskonzept

**zum Umgang mit Stadionverboten
bei Alemannia Aachen**

Inhalt

1. Grundlagen

2. Anhörung bei drohendem Stadionverbot
 - 2.1 Antrag
 - 2.2 Zeitlicher Ablauf
 - 2.3 Anhörungskommission
 - 2.4 Entscheidungsfindung

3. Aussetzung von Stadionverboten
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Voraussetzungen
 - 3.3 Zulassung bei bestehendem Stadionverbot
 - 3.3.1 Antrag
 - 3.3.2 Art und Zeitpunkt der Antragsstellung
 - 3.3.3 Genehmigung des Antrags
 - 3.3.4 Verfahrensweise nach der Anhörung
 - 3.4 Ziele
 - 3.5 Akteure
 - 3.6 Art und Umfang der Auflagen
 - 3.7 Überprüfung der Maßnahmen

Anlagen

- Leitbild Alemannia Aachen
- Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des DFB (Stand 2014)
- Hinweise & Erläuterungen zu den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (Stand 2015)
- Kontakt Alemannia Aachen
- Kontakt AWO Fanprojekt Aachen

1. Grundlagen

Das *Handlungskonzept zum Umgang mit Stadionverboten* beruht auf dem Leitbild des Aachener Turn- und Sportvereins Alemannia 1900 e.V. Der Verein bekennt sich zu einem aktiven und kommunikativen Fan- und Vereinsleben und einem friedlichen Miteinander. Soziale Verantwortung ist ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Identität, die Vermittlung unserer Werte das Ziel. Auffällig gewordene Fans haben das Recht auf Anhörung und sollen die Möglichkeit erhalten, Stellung bei Vorwürfen zu beziehen, sich zu bewähren und sich wieder in unser Wertesystem zu integrieren. Gleichwohl soll das allgemeine Interesse an einem gefährdungsfreien und reibungslosen Veranstaltungsablauf gewährleistet sein.

Die *Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten des Deutschen Fußball-Bundes e.V.* bilden die Grundlage zur Erteilung von Stadionverboten für Personen, die im Zusammenhang von Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind. Diese Richtlinien beinhalten gleichwohl die Möglichkeit, eine Anhörungskommission einzurichten sowie ein Stadionverbot aufzuheben, gegen Auflagen auszusetzen oder zu reduzieren. Umfang von Verboten und Auflagen sollen verhältnismäßig und nachvollziehbar sein. Die Aussprache, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes obliegt Alemannia Aachen vertreten durch den Stadionverbotsbeauftragten, sofern die Zuständigkeit gemäß der Richtlinien bei Alemannia Aachen liegt.

Das Handlungskonzept zum Umgang mit Stadionverboten, das sowohl vom Verein als auch von der GmbH getragen wird, kann bei Bedarf überarbeitet und erweitert werden. Es soll jedoch fortwährend und unabhängig von verantwortlichen Personen bei Alemannia Aachen angewendet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form gewählt.

2. Anhörung bei drohendem Stadionverbot

2.1 Antrag

Die Person, der die Aussprache eines (bundesweiten) Stadionverbots durch Alemannia Aachen droht, erhält eine schriftliche Information über die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Anhörung vor der Anhörungskommission. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ist vom Betroffenen ein Antrag auf Anhörung zu stellen. Er formuliert ein formloses Schreiben mit der Bitte um eine mündliche Anhörung. Dieser Antrag ist per Brief oder E-Mail an den Fanbeauftragten von Alemannia Aachen zu senden. Die Mitglieder der Anhörungskommission sind darüber in Kenntnis zu setzen. Erfolgt innerhalb der 14-Tages-Frist kein Antrag, wird ohne Anhörung über das Stadionverbot entschieden.

2.2 Zeitlicher Ablauf

Die Anhörung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Antragseingang. Verzögert sich die Anhörung ist dies dem Antragssteller mitzuteilen. Der Antragsteller wird durch Alemannia Aachen rechtzeitig, mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung, eingeladen.

- a) Ist es dem Antragssteller aus ersichtlichen Gründen nicht möglich an der Sitzung teilzunehmen, kann der Termin einmalig verschoben werden. Ein Ersatztermin ist mit der betroffenen Person abzustimmen.
- b) In Sonderfällen, z.B. bei betroffenen Gästefans, kann auf eine mündliche Anhörung verzichtet werden und die betroffene Person hat die Möglichkeit, sich schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern.
- c) Bei minderjährigen Antragsstellern ist ein gesetzlicher Vertreter einzuladen.
- d) Die Kommissionsmitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Aussagen des Antragstellers.

2.3 Anhörungskommission

Die Anhörungskommission setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Entscheidende Mitglieder

- der Stadionverbotsbeauftragte bzw. sein Vertreter
- der Sicherheitsbeauftragte
- der Geschäftsführer der Alemannia Aachen GmbH

b) Beratende Mitglieder

- der Fanbeauftragte
- ein hautamtlicher Mitarbeiter des sozialpädagogischen Fanprojekts

Weitere beratende Mitglieder wie z.B. ein Vertreter der Jugendhilfe oder ein Jurist können in die Anhörungskommission integriert werden. Vertreter der Polizei oder Vertreter von Ordnungsbehörden gehören nicht der Kommission an.

2.4 Entscheidungsfindung

Nach erfolgter Anhörung zieht sich die Kommission zur Beratung zurück und sucht nach einer Einigung zur weiteren Vorgehensweise. Basis der Entscheidung bilden neben der Art des Vorfalls die Stellungnahme des Betroffenen sowie die (sozial-) prognostische Sichtweise der Kommissionsmitglieder. Zu berücksichtigen sind hier u.a. Alter, Häufigkeit, in der er auffällig geworden ist, seine Einsicht und zukünftiges zu erwartendes Verhalten, ggf. Verhalten bei bestehendem Stadionverbot.

Mögliche Auflagen und deren Umfang werden innerhalb der Kommission besprochen und bewertet. Der Betroffene hat vorab die Möglichkeit, eigene Vorschläge bzgl. der Auflagen anzubieten. Über diese Vorschläge entscheidet die Kommission.

Die endgültige Entscheidung über die Aussprache, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbots liegt in den Händen des von Alemannia Aachen eingesetzten Stadionverbotsbeauftragten.

3. Aussetzung von Stadionverboten

3.1 Einleitung

Alemannia Aachen bietet den von einem Stadionverbot betroffenen Fans die Möglichkeit, aktiv auf ihr Stadionverbot einzuwirken und unter Auflagen vorzeitig ins Stadion zurückzukehren. Das Stadionverbot kann bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden.

Der Begriff „Bewährung“ wird im weiteren Verlauf synonym zu den Begriffen Aussetzung bzw. Aussetzung gegen Auflagen verwendet, da dieser geläufiger ist und im Wesentlichen die Wirkung, die erzielt werden möchte, beschreibt. So soll das folgende Konzept in den Bereichen *Prävention, Reflexion, Integration* wirken.

Der präventive Charakter besteht darin, dass durch eine nachhaltige Verhaltensänderung beim Betroffenen künftigen sicherheitsbeeinträchtigenden oder die Menschenwürde verletzenden Handlungen vorgebeugt wird. Diese Verhaltensänderung kann sich außerdem positiv auf andere Fans auswirken. Sowohl die Bewährungsmaßnahmen als auch die Kommunikation mit den Teilnehmern während des Bewährungsprozesses sollen sie zu einem reflektierten und verantwortungsbewussten Verhalten bewegen. Darüber hinaus wird das Verständnis für alle am Spieltag beteiligten Institutionen und Personen geweckt.

Die betroffenen Fans erhalten vom Verein eine zweite Chance und die vorzeitige Rückkehr ins Stadion. Alemannia Aachen im Sinne des Leitbildes und der darin beschriebenen sozialen Verantwortung, das Fanprojekt mit seinem sozialpädagogischen Auftrag, evtl. weitere beteiligte Institutionen und v.a. der betroffene Fan selbst arbeiten aktiv an der Einbindung in ein sicheres Stadionerlebnis mit. Diese Integration wirkt sich nicht nur positiv auf den Verein und seine Anhängerschaft aus, sondern hat auch einen gesellschaftlichen Nutzen.

Dieses Konzept wird im Vergleich zum bloßen „Aussperren“ und „Absitzen“ von Strafen als die nachhaltigere Herangehensweise betrachtet, ohne dass die Geschädigten, wie z.B. andere Fans oder Vereine, vernachlässigt werden dürfen.

3.2 Voraussetzungen

Grundbedingung für die Teilnahme an Bewährungsmaßnahmen ist der Entschluss des betroffenen Fans, sein Verhalten ändern zu wollen und aktiv daran mitzuwirken. Eine wiederholte Teilnahme an Bewährungsmaßnahmen bedarf der Einzelfallprüfung.

3.3 Zulassung bei bestehendem Stadionverbot

Laut Stadionverbotsrichtlinien werden Stadionverbote nach den der Person zur Last gelegten Handlungen in drei Kategorien unterteilt: im minderschweren Fall, im schweren Fall und im besonders schweren Fall.

- a) Im minderschweren Fall kann die Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung jeder Zeit erfolgen.
- b) Im schweren und im besonders schweren Fall kann die Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung in der Regel erst nach Ablauf der Hälfte des verhängten Stadionverbots erfolgen.
- c) Bei Verstößen gegen die Auflagen oder Nichteinhaltung der Auflagen wird die Aussetzung des bestehenden Stadionverbots aufgehoben.

3.3.1 Antrag

Einen Antrag auf Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots können alle Personen unabhängig ihres Alters stellen, gegen die Alemannia Aachen ein Stadionverbot ausgesprochen hat. Bei einem Stadionverbot, das von einem anderen Verein verhängt wurde, kann Alemannia im Einzelfall versuchen, mit diesem Verein eine Vereinbarung zu treffen, die es ermöglicht, den Betroffenen in das Aachener Bewährungskonzept aufzunehmen.

3.3.2 Art und Zeitpunkt der Antragsstellung

Der Betroffene kann jederzeit beim Fanbeauftragten von Alemannia Aachen formlos per Brief oder E-Mail einen Antrag auf Aussetzung seines bestehenden Stadionverbots stellen. Die Mitglieder der Anhörungskommission sind darüber in Kenntnis zu setzen. In einem schweren oder besonders schweren Fall kann die Aussetzung laut Stadionverbotsrichtlinien in der Regel frühestens nach Ablauf der Hälfte des Stadionverbots beantragt werden.

3.3.3 Genehmigung des Antrags

Eine Entscheidung über die Genehmigung des Antrags fällt die Anhörungskommission zeitnah und teilt diese dem Antragsteller mit. Wird der Antrag genehmigt, erfolgt eine Einladung durch die Anhörungskommission. Hierzu sind die Punkte 2.2 bis 2.4 des Handlungskonzeptes zu vergleichen. Wird der Antrag abgelehnt, bekommt der Antragsteller hierüber eine Begründung

3.3.4 Verfahrensweise nach der Anhörung

Es gibt 4 Möglichkeiten, wie nach der Anhörung verfahren wird:

1. Das Stadionverbot bleibt ohne Auflagen bestehen. Der Betroffene erhält eine Begründung über die Entscheidung.
2. Das Stadionverbot wird auf Bewährung ohne Auflagen ausgesetzt, da zukünftiges Fehlverhalten nicht mehr zu erwarten ist.
3. Das Stadionverbot wird auf Bewährung ausgesetzt und mit Auflagen verbunden.
4. Das Stadionverbot wird aufgehoben. Die Aufhebung des Stadionverbots erfolgt schriftlich durch den Stadionverbotsbeauftragten und gilt mit Erhalt des Schreibens.

Bei 2. und 3. gilt

- a) Die Aussetzung des Stadionverbots auf Bewährung bzw. auf Bewährung unter Auflagen tritt mit dem Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch Alemannia Aachen in Kraft.
- b) Die Erfüllung der Auflagen ist Grundlage für die Aussetzung des Stadionverbots.
- c) Die Einhaltung der Auflagen ist durch Alemannia Aachen in Kooperation mit dem sozialpädagogischen Fanprojekt zu überprüfen. Es besteht die Möglichkeit, die Teil-Kontrolle an die jeweilige Institution, in welcher die Auflage durchgeführt wird, zu übergeben.
- d) Erfüllt der Betroffene die festgelegten Auflagen nicht, tritt das betreffende Stadionverbot mit gleichem Enddatum unmittelbar wieder in Kraft. Er wird hierüber durch den Stadionverbotsbeauftragten schriftlich informiert.

3.4 Ziele

Die Ziele der Bewährung umfassen die Prävention, die Reflexion und die Integration des Teilnehmers. Mithilfe des Stadionverbots soll laut Richtlinien ein zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten vermieden und der Betroffene zur Friedfertigkeit angehalten werden, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten. Die Ziele sind im Einzelnen:

- den Teilnehmer zu reflektiertem und verantwortungsbewussten Verhalten zu bewegen
- das Verständnis für alle am Spieltag beteiligten Personen und Institutionen (z.B. Verein, Polizei, Ordnungsdienst) bei ihm zu wecken
- ihn für die Sichtweise des Vereins zu sensibilisieren

- ihn stärker an den Verein zu binden
- seine soziale Rolle als Fan zu stärken
- seine Rehabilitation und die Reintegration in die Anhängerschaft zu fördern
- den Verein für die individuellen Problemlagen der Fans zu sensibilisieren
- eine positive Wirkung auf andere Fans und Gruppen zu erzielen

3.5 Akteure

Neben dem vom Stadionverbot betroffenen Fan sind an den Bewährungsmaßnahmen beteiligt:

- a) die in der Anhörungskommission beteiligten Institutionen und Personen
- b) der Verein Alemannia Aachen und seine Vertreter, insbesondere
 - die Geschäftsführung der GmbH
 - der Stadionverbotsbeauftragte bzw. sein Vertreter und
 - der Fanbeauftragte
- c) das sozialpädagogische Fanprojekt
- d) je nach Auflage
 - die verschiedenen Abteilungen von Alemannia Aachen mit ihren Vertretern
 - Mitarbeiter von Alemannia Aachen wie z.B. die Behindertenbeauftragten, Mitglieder der Fanbetreuung
 - Mitarbeiter des Stadionbetreibers wie z.B. der Hausmeister
 - das Jugendamt bzw. einzelne Abteilungen wie die Jugendgerichtshilfe
 - soziale Einrichtungen
 - die Polizei

3.6 Art und Umfang der Auflagen

Die Auflagen sollen sinnvoll und individuell im Sinne des Alters des Teilnehmers, seiner Fanbiographie, Persönlichkeit, Fähigkeiten, des Kontexts des Stadionverbots und in ihrem Umfang verhältnismäßig sein. Die Bewährungszeit umfasst die Dauer des verhängten Stadionverbots.

- a) Der Bewährungsplan muss zwingend vor dem Antritt mit den entsprechenden Institutionen, Abteilungen und verantwortlichen Mitarbeitern besprochen und abgestimmt werden.
- b) Maßnahmen können am Spieltag oder außerhalb von Spieltagen erfolgen.
- c) Der Betroffene hat die Möglichkeit, eigene Vorschläge anzubieten.

- d) Folgende Maßnahmen sind denkbar
- Unterstützung des Fanbeauftragten in Vorbereitung und Durchführung der Spieltage
 - Unterstützung der Fanbetreuung an Spieltagen
 - Betreuung von Fans mit Behinderung während der Spiele der Alemannia
 - Unterstützung der Jugendarbeit der Alemannia (z.B. bei Turnieren)
 - Unterstützung in anderen Abteilungen des Vereins (z.B. bei Veranstaltungen des Frauen- oder des Futsal-Teams, der Leichtathletik-Abteilung)
 - Auf- und Abbauarbeiten im Tivoli während der Spieltage
 - Hilfe bei der Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen
 - Unterstützung von Angeboten des Fanprojekts
 - Hilfstätigkeiten im Fanprojekt
 - Engagement und Hilfstätigkeiten in sozialen Einrichtungen (z.B. Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Behinderte, Senioren)
 - Teilnahme an einem sucht- oder gewaltpräventiven Angebot (z.B. Anti-Aggressionstraining)
 - Teilnahme an präventiven Angeboten der Polizei
 - Feedback-Gespräche über den Bewährungszeitraum mit dem Fanprojekt
- e) In Einzelfällen können zusätzlich zu Bewährungsmaßnahmen Meldeauflagen erfolgen.
- f) Auflagen, die bei der Jugendgerichtshilfe abgeleistet werden, können ggf. angerechnet werden (z.B. ein Coaching).

3.7 Überprüfung der Maßnahmen

Die Einhaltung der Auflagen ist durch Alemannia Aachen in Kooperation mit dem sozialpädagogischen Fanprojekt zu überprüfen. Es besteht die Möglichkeit, die Teilkontrolle an die jeweilige Institution, in welcher die Auflage durchgeführt wird, zu übergeben. Ansprechpartner bei Fragen und Problemen sind der Fanbeauftragte und die hauptamtlichen Mitarbeiter des Fanprojekts. Eine Auswertung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Teilnehmer und die Einschätzungen der beteiligten Institutionen und Mitarbeiter soll nach einem Jahr erfolgen.